



Schola Europaea  
Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

**AZ: 2007-D-214-de-1**

**Orig. : FR**

**Fassung: DE**

## **AUF DER SITZUNG VOM 17. UND 18. APRIL 2007 VOM OBERSTEN RAT GEFASSTE BESCHLÜSSE**

---

**LISSABON**

---

## **II. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN**

### **a) Ergebnisse der schriftlichen Verfahren - 2007-D-343-de-1**

Der OR hat die folgenden Beschlüsse anhand schriftlicher Verfahren gefasst:

#### **SCHRIFTLICHES VERFAHREN 2007/1 – ANTRÄGE AUF SCHAFFUNG UND STREICHUNG VON PLANSTELLEN FÜR SEPTEMBER 2007 UND VORHERSAGEN FÜR 2008 - KINDERGARTEN UND PRIMARBEREICH (2006-D-4210-de-3) UND SEKUNDARBEREICH (2006-D-3210-de-3).**

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 5. Februar 2007, welches am 26. Februar 2007 ablief, die Schaffung und Streichung der Planstellen für September 2007 und die Vorhersagen für 2008

- für den Sekundarbereich (2006-D-3210-de-3) und

- für den Kindergarten und Primarbereich (2006-D-4210-de-3) genehmigt.

Es sind diesbezügliche zusammenfassende Dokument veröffentlicht worden, und zwar: Dokument 2007-D-12-de-1 für den Primarbereich und Dokument 2007-D-22-de-1 für den Sekundarbereich.

#### **SCHRIFTLICHES VERFAHREN 2007/2 – DATUM DES DIENSTANTRITTS DES STELLV. DIREKTORS FÜR DEN PRIMARBEREICH UND DES VERWALTERS/WIRTSCHAFTLERS DER ES BRÜSSEL IV**

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 27. Februar 2007, welches am 16. März 2007 ablief, das Datum des Dienstantrittes des stellv. Direktors und des Verwalters/Wirtschaftlers der ES Brüssel IV auf den 1. Mai 2007 festgelegt.

#### **SCHRIFTLICHES VERFAHREN 2007/3 – MANDATSVORSCHLAG FÜR EINE EXTERNE EVALUATION DER EUROPÄISCHEN ABITURPRÜFUNG**

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 7. März 2007, welches am 30. März 2007 ablief, den vorgeschlagenen Mandatsinhalt gutgeheißen, der den Bemerkungen der Delegationen von der Sitzung des Obersten Rates im Januar 2007 über das Dokument 2006-D-99-de-4 „Mandat für die externe Evaluation der Europäischen Abiturprüfung“ Rechnung trägt.

#### **SCHRIFTLICHES VERFAHREN 2007/4 – EINRICHTUNG EINER SCHULANSTALT FÜR EUROPÄISCHE ERZIEHUNG IN HELSINKI – DOSSIER ALLGEMEINEN INTERESSES**

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 19. März 2007, welches am 30. März 2007 ablief, das Dossier allgemeinen Interesses gutgeheißen, das die finnischen Behörden hinsichtlich der Errichtung einer Schulanstalt für europäische Erziehung in Helsinki eingereicht haben, damit die Kinder des Personals der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH) dort eingeschult werden können. Das Dossier entspricht den Anforderungen der ersten Phase des im April 2005 in Mondorf festgelegten Anerkennungsverfahrens.

## **SCHRIFTLICHES VERFAHREN 2007/5 – VERTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN LUXEMBURG I UND II**

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 19. März 2007, welches am 30. März 2007 ablief, die Aufnahme der bulgarischen Schüler an der ES Luxemburg I und die Aufnahme der rumänischen Schüler an der ES Luxemburg II verabschiedet.

## **SCHRIFTLICHES VERFAHREN 2007/6 – MEMORANDUM ÜBER DIE ORGANISATION DER EUROPÄISCHEN ABITURPRÜFUNG – SITZUNG VOM JULI 2007**

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 23. März 2007, welches am 10. April 2007 ablief, den Bericht über die Organisation der Europäischen Abiturprüfung bzgl. der Sitzung vom Juni/Juli 2007 gutgeheißen.

### **IV. A-PUNKTE**

Der OR hat die folgenden A-Punkte genehmigt:

#### **A. 1. ERNENNUNG DER SLOWAKISCHEN MITGLIEDER DES INSPEKTIONS-AUSSCHUSSES (PRIMAR- UND SEKUNDARBEREICH) 2007-D-333-de-1**

1. Der Oberste Rat ernennt **Frau Margita NEVRLOVA** ab dem 1. März 2007 als Nachfolgerin von Fräulein Edita MAREKOVA zum slowakischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich.
2. Der Oberste Rat ernennt **Frau Jana HANDZELOVA** ab dem 1. März 2007 als Nachfolgerin von Fräulein Zuzana LUKACKOVA zum slowakischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich.

#### **A. 2. SATZUNGSGEMÄSSE ERNENNUNGEN FÜR DAS SCHULJAHR 2007-2008 – 2007-D-183-de-1**

##### **ERNENNUNG DER VERTRETER DES LEHRPERSONALS IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN UND DER MITGLIEDER DES PERSONAL-AUSSCHUSSES FÜR DAS SCHULJAHR 2007-2008**

Der OR ernennt

a) die folgenden Personen als Vertreter/innen des Lehrpersonals in den Verwaltungsräten und als Mitglieder des Personalausschusses:

ALICANTE:	Sekundarbereich	Herr Timothy RATCLIFFE (Vertreter: Herr Philippe RENARD)
	Primarbereich	Herr Karl DUJARDIN (Vertreterin: Frau M-L MARTINEZ de RITUERTO)
BERGEN:	Sekundarbereich	Herr L. HAECK (Vertreter: Herr G. GERRITSEN)
	Primarbereich	Herr S. LEVÊQUE

BRÜSSEL I:	Sekundarbereich	(Vertreter: Herr M. TILLEMANS) Frau Ana QUINTAIROS (Vertreter: Herr Ugo DI MEGLIO)
	Primarbereich	Herr Jacquie BOITHIAS (Vertreterin: Frau Rikke SAUZET)
BRÜSSEL II:	Sekundarbereich	Frau I. DEBILLY (Vertreter: Herr R. WILSON)
	Primarbereich	Herr D. VAN GEEL (Vertreter: Herr E. BLANCHARD)
BRÜSSEL III:	Sekundarbereich	Herr Wolfgang FRÜHAUF (Vertreter: Herr David TICKLE)
	Primarbereich	Herr Henri TORRES (Vertreterin: Frau Janice TICKLE-STOLL)
CULHAM:	Sekundarbereich	Herr Olivier SAUSSEY (Vertreter: Herr Jörg HEINRICHS)
	Primarbereich	Frau Maeve McCARTHY (Vertreter: Herr Bernard POLVERELLI)
FRANKFURT:	Sekundarbereich	Frau Cornelia RAUBALL (Vertreter: Dr. Stephen Lewis)
	Primarbereich	Frau Susanne FRIEDRICHS (Vertreterin: Frau Valérie MILL)
KARLSRUHE:	Sekundarbereich	Frau Monique DELVEAU (Vertreter: Herr COOKE)
	Primarbereich	Frau SPENLÉ (Vertreterin: Frau RAVIDAT)
LUXEMBURG I:	Sekundarbereich	Herr Michel GARREAU (Vertreter: Herr Remy MOUSEL)
	Primarbereich	Frau Ingrid VAN DER RIET (Vertreter: Herr Ian CONNELL)
LUXEMBURG II:	Primarbereich	Frau Laura FLAMINI (Vertreter: Herr Thomas O'HAGAN)
MOL:	Sekundarbereich	Herr Maurice VAN DAAL (Vertreter: Herr Thierry PETRAULT)
	Primarbereich	Herr Otto VAN HERWIJNEN (Vertreter: Herr Louis SCHUEREMANS)
MÜNCHEN:	Sekundarbereich	Herr Paul MILES (Vertreter: Herr S. SPRENGER)
	Primarbereich	Herr Michel WARLET

(Vertreterin: Frau Patricia MAZZADI)

VARESE:

Sekundarbereich

Frau C. VALESIO  
(Vertreter: Herr C. LOOMAN)

Primarbereich

Herr J.-L. EINIG  
(Vertreterin: Frau B. KLEINER)

## **ERNENNUNG DER VERTRETER DER ELTERNVEREINIGUNGEN IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN FÜR DAS SCHULJAHR 2007-2008**

b) die folgende Personen als Vertreter/innen der Elternvereinigung in den Verwaltungsräten:

ALICANTE:	Herr Raymond KLAASSEN (Vorsitzender) Herr Juan Pablo JUÁREZ MULERO (stellv. Vorsitzender)
BERGEN:	Frau R. MORETTO (Vorsitzende) Frau B. GERICKE (stellv. Vorsitzende) Frau C. LINGIER (stellv. Vorsitzende)
BRÜSSEL I:	Herr Alain KRUYSS (Vorsitzender) Herr Pierre CHORAINE (stellv. Vorsitzender Verwaltung)
BRÜSSEL II:	Herr G. LORENZ (Vorsitzender) Herr A. SALSI (stellv. Vorsitzender Verwaltung) Frau M. HOLOLEI (stellv. Vorsitzender Pädagogik)
BRÜSSEL III:	Herr Tony BERNARD (Vorsitzender) Herr Philippe NAVARRE (stellv. Vorsitzender Verwaltung) Frau Pascale BAUR (stellv. Vorsitzender Pädagogik)
BRÜSSEL IV:	Herr M. STENGER (Vorsitzender)
CULHAM:	Die Wahlen finden im Oktober 2007 statt. Für 2006-2007 Frau Astrid NIELSEN-SCHUURMANS (Vorsitzende) Frau C. DEER (stellv. Vorsitzende Primar) Frau G. RAMIREZ (stellv. Vorsitzende Sekundar)
FRANKFURT:	Herr Mark BOXALL (Vorsitzender) Herr Reinhold ZIEGLER (stellv. Vorsitzender)
KARLSRUHE:	Frau Claudia PAP (Vorsitzende) Herr Markus GAMMELIN (stellv. Vorsitzender)
LUXEMBURG I:	Die Wahlen finden anlässlich der Generalversammlung der Elternvereinigung im Mai/Juni 2007 statt.
LUXEMBURG II:	Frau M. PAPASIDERI & Herr Ian DENNIS (Vorsitzende) Herr L. MARTINELLI & Herr C. POPOTAS (stellv. Vorsitzende)
MOL:	Die Wahlen finden im Mai/Juni 2007 statt.
MÜNCHEN:	Frau Athanassia RADOGLU (Vorsitzende) Herr Max GORDON (stellv. Vorsitzender)
VARESE:	Herr L. RECALCATI (Vorsitzender) Herr S. CORDEIL (externer stellv. Vorsitzender) Frau A.M.SILVANO (interne stellv. Vorsitzende)

**ERNENNUNG DER VORSITZENDEN DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE,  
DER PÄDAGOGISCHEN AUSSCHÜSSE UND DES VERWALTUNGS- UND  
FINANZAUSSCHUSSES FÜR DAS SCHULJAHR 2007-2008**

Gemäß Artikel 2 der Geschäftsordnung des Obersten Rates wird der Vorsitz der Ausschüsse für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis zum 31. Juli 2008 wahrgenommen von:

Frau HUISMAN Tuulamarja	für den Inspektionsausschuss für den Primarbereich sowie für den Pädagogischen Ausschuss für den Primarbereich
Herr KOLJONEN Teijo	für den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich sowie für den Pädagogischen Ausschuss für den Sekundarbereich
Frau PERNU Marja-Leena	für den Verwaltungs- und Finanzausschuss.

### PUNKTE A. 3. bis A. 8.

A	3.	Lehrplan für Griechisch, Sprache I, Primarbereich	2007-D-351-el-2
A	4.	Lehrplan für Dänisch, L III, Sekundarbereich (2. bis 7. Klasse)	2007-D-192-dk-2
A	5.	Lehrplan für Dänisch, L IV, Sekundarbereich (4. bis 7. Klasse)	2007-D-582-dk-2
A	6.	Lehrplan für Lettisch, L I, Sekundarbereich (1. bis 7. Klasse)	2007-D-592-lv-3
A	7.	Lehrplan für Maltesisch, L I, Sekundarbereich (1. bis 5. Klasse)	2007-D-552-mt-2
A	8.	Lehrplan für Mathematik, Sekundarbereich (1. Klasse)	2007-D-202-fr-2

Das Datum der Inkraftsetzung dieser Lehrpläne wird auf den 1. September 2007 festgelegt.

Diese Lehrpläne können auf folgender Webseite eingesehen werden:  
[www.eurisc.eu](http://www.eurisc.eu)

### A. 9. ZEUGNISHEFT - 2007-D-331-de-2

Der OR genehmigt die endgültige Fassung des Zeugnisheftes, das ab dem 1. September 2007 für eine fünfjährige Zeitspanne vor einer eventuellen Revision in Kraft gesetzt wird.

### A. 10. VORSCHLAG EINER FLEXIBILISIERUNG DER 35-STUNDEN-BEGRENZUNG IN DER 4., 5., 6. und 7. KLASSE DES SEKUNDARBEREICHS - 2007-D-332-de-2

Der OR genehmigt den folgenden Vorschlag zur Flexibilisierung der 35-Stunden-Begrenzung in der 4., 5., 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs.

Für die 4. und 5. Klasse ist folgender Text zu Ende des Absatzes 3.2 von Kapitel XIV der Sammlung der Beschlüsse des OR unter dem Titel «Überschreitung der max. 35 Stunden» einzufügen:

**Die Schulen organisieren ihre Stundenpläne weiterhin unter Zugrundelegung der festgelegten maximalen 35 Stunden pro Woche pro Schüler, wobei Schüler bei Zustimmung der Schulleitung ausnahmsweise mehr als 35 Wochenstunden belegen dürfen, wenn sie an weiteren bestehenden Kursen teilnehmen wollen, die sich mit ihrem persönlichen Stundenplan vereinbaren lassen.**

**While schools should continue to organise their timetables on the basis of a notional maximum of 35 periods per week per pupil, nevertheless, as an exception, pupils are allowed, with the approval of the directorate, to have more than 35 periods per week if they wish to attend other existing courses which can be combined with their personal timetable.**

Für die 6. und 7. Klasse annulliert und ersetzt der folgende Text den Auszug von Kapitel XIV, Absatz 3.3.6.2. „Überschreitung der 35 Stunden“ in Dokument 2006-D-84-de-3.



**A. 11. ANTRAG AUF ERWEITERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DER ARBEITSGRUPPE «HARMONISIERTE STUNDENPLÄNE IM PRIMARBEREICH» - 2007-D-103-de-1**

Der OR genehmigt die Erweiterung der Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung einer praktischen und angemessenen Organisation für den Religions- und Moralunterricht beauftragt ist, um die folgenden Vertreter für den Sekundarbereich: 2 Inspektoren/innen, 1 stellv. Direktor/in, 1 Lehrkraft, und zwar in dem Maße, wo der Religions- oder Moralunterricht auch verpflichtend für die Schüler der 1. bis 7. Sekundarschulklasse ist.

**A. 12. ÄNDERUNG VON ARTIKEL 11 DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM EUROPÄISCHEN ABITUR - 2007-D-152-de-2**

Der OR genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich einer Angleichung von Artikel 11 der Durchführungsbestimmungen der Europäischen Abiturprüfungsordnung an die im Januar 2007 vom OR gefassten Beschlüsse bzgl. der Erstattungsmodalitäten der Dienstreisekosten des Vorsitzenden des Abiturprüfungsausschusses, der Inspektoren/innen, der stellv. Vorsitzenden sowie der Experten und externen Prüfer.

**A. 13. ENTWURF EINER ANERKENNUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE SCHULANSTALTEN VON PARMA UND DUNSHAUGHLIN - 2007-D-391-de-3**

Der OR genehmigt den Text der Anerkennungsvereinbarung, mit der die europäische Erziehung bis zur 5. Sekundarschulklasse an Schulen vom Typ II anerkannt und der Generalsekretär ermächtigt wird, diese Vereinbarung mit den Schulanstalten von Parma (Italien) und Dunshaughlin (Irland) zu unterzeichnen.

**A. 14. ERHÖHUNG DES BEITRAGSSATZES ZUM KRANKENKASSENFONDS - 2007-D-52-de-3**

Der OR beschließt, den Beitragssatz für die Krankenkasse mit Inkraftsetzung ab dem 1. Januar 2008 auf 3,3% zu erhöhen, wobei 2,2% zu Lasten der Schulen und 1,1% zu Lasten der Personalmitglieder fallen.

**A. 15. VERGÜTUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN IM RAHMEN VON FORTBILDUNGEN AN EUROPÄISCHEN SCHULEN - ANTRAG AUF ERHÖHUNG UND ANPASSUNG - 2007-D-302-de-3**

Der OR beschließt, die den Sachverständigen im Rahmen von Fortbildungen an den Europäischen Schulen eingeräumte Vergütung auf 300 € pro Tag festzulegen. Dieser Beschluss wird unverzüglich in Kraft gesetzt. Die Höhe dieser Vergütung kann alle 3 Jahre revidiert werden.

**A. 16. BERICHTIGUNGSHAUSHALT NR. 1/2007 FÜR DIE ES BERGEN, BRÜSSEL I, BRÜSSEL II, BRÜSSEL III, CULHAM, KARLSRUHE, LUXEMBURG I UND FÜR DAS GENERALSEKRETARIAT - 2007-D-412-de-2**

Der OR genehmigt den Berichtigungshaushalt Nr.1/2007 für die ES Bergen, Brüssel I, Brüssel II, Brüssel III, Culham, Karlsruhe, Luxemburg I und für das Generalsekretariat.

**A. 17. RECHNUNGSABSCHLUSS 2005 DER EUROPÄISCHEN SCHULEN - 2006-D-21-de-1**

Der OR genehmigt den Rechnungsabschluss 2005.

**A. 18. SCHAFFUNG/UMWANDLUNG UND STREICHUNG VON PLANSTELLEN -  
VERWALTUNGS- UND DIENSTPERSONAL (VDP) - VORSCHLÄGE DER  
VERWALTUNGSRÄTE UND DES GENERALEKRETÄRS 2007-D-402-de-1**

---

**2.1.1 Stellenschaffungen**

**Europäische Schule Stellen**

Alicante	0,5 Sekretärin
Luxemburg I	0,5 Préparateur Informatique (IKT-Laborant) 0,5 Krankenpflegerin
München	0,5 Préparateur Informatique (IKT-Laborant) 0,8 Kindergartenassistentin
Generalsekretariat	0,5 Sekretärin

**2.1.2. Stellenschaffungen für Psychologen**

**Europäische Schule Stellen**

Brüssel I	1,0 Psychologe
Brüssel II	1,0 Psychologe
Brüssel III	1,0 Psychologe

**2.2. Stellenstreichungen**

**Europäische Schule Stellen**

Brüssel I	4,0 Kindergartenassistentinnen
Brüssel II	0,5 Kindergartenassistentin
Brüssel III	2,5 Kindergartenassistentinnen
Karlsruhe	0,5 Kindergartenassistentin
Luxemburg I	0,5 Kindergartenassistentin
Luxemburg II	1,0 Kindergartenassistentin

**2.3. Stellenumwandlungen**

**Europäische Schule Stellen**

	<b>von</b>	<b>in</b>
Brüssel II	1,0 Steno-Daktylo	1,0 Sekretärin
	1,0 Aide-Préparateur	1,0 Préparateur (Laborant)
Frankfurt	1,0 Arbeiter	1,0 Handwerker
Luxemburg II	1,0 Technicien	1,0 Hausmeister

**VIII. B-PUNKTE**

**B. 1. ERNENNUNG DES STELLVERTRETENDEN GENERALEKRETÄRS DER  
EUROPÄISCHEN SCHULEN - 2007-D-303-de-1**

Der OR ernennt Herrn Harald FEIX, österreichischer Staatsangehörigkeit, zum stellv. Generalsekretär der Europäischen Schulen ab dem 1. September 2007.

**B. 2. HAUSHALTSVORENTWURF 2008 – 2007-D-502-de-2  
HAUSHALT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN - 2007-D-472-de-2  
HAUSHALTSVORENTWÜRFE 2007 UND 2008 FÜR DIE EUROPÄISCHE  
SCHULE BRÜSSEL IV - 2007-D-63-de-2**

Unter Vorbehalt des EPA genehmigt der OR einvernehmlich den Haushalt 2008 der Europäischen Schulen und des Generalsekretärs sowie den provisorischen Haushalt 2007-2008 für die ES Brüssel.

**B. 3. ENTLASTUNG DER VERWALTUNGSRÄTE UND DES  
GENERALSEKRETARIATS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN ZUR  
AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTS 2005 – 2007-D-562-de-2**

Einvernehmlich erteilt der OR den Verwaltungsräten und dem Generalsekretär der Europäischen Schulen Entlastung für die Ausführung des Haushalts 2005.

**B. 4. VERWALTUNGSFÜHRUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN**

**a. 1. Bericht der Arbeitsgruppe «Abitur» - 2007-D-172-de-3**

Der OR beschließt die Einrichtung einer Abiturprüfungsstelle im Generalsekretariat der Europäischen Schulen sowie die Schaffung einer Planstelle für einen Abteilungsleiter ab dem 1. September 2007.

Der OR genehmigt die Empfehlungen hinsichtlich der Qualität der Evaluation und der Kriterien zur Wahl der Experten und externen Prüfer (Punkt B. 3. des Berichts - 2007-D-172-de-3).

Der OR beschließt die Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe, damit sie ihre Überlegungen über eine eventuelle Reform des Abiturs parallel zur externen Evaluierung fortsetzen kann, die von einer Gruppe internationaler Experten durchgeführt wird.

**b. 1. Vorabgehender Bericht der Arbeitsgruppe «Stundenguthaben» 2007-D-421-de-3**

**b. 2. Zielverträge - 2007-D-223-de-4**

Der OR genehmigt die Neufassung von Kapitel XIX der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates bzgl. der Größe, der Teilung und Zusammenlegung von Klassen, wie sie Anhang I zu entnehmen sind.

Der OR beschließt, das Mandat der Arbeitsgruppe zu verlängern, damit sie das Konzept der Zielverträge mittels eines Experiments an drei Europäischen Schulen vom Typ ergründen kann, worunter auf Antrag des EPA die ES München.

**c. Vorschlag des Führungsausschusses: AG im Zusammenhang mit dem integrierten Aktionsplan - 2007-D-14-de-1**

Der OR genehmigt die Vorschläge zur Zusammensetzung und zum Mandat der Führungsgruppe hinsichtlich der im Januar 2007 vom OR gegründeten Arbeitsgruppen (S. Anhang II).

**B. 5. VAN DIJK-BERICHT – Aktionsvorschläge - 2007-D-373-de-3 revidiert**

Der OR genehmigt die neun folgenden Vorschläge, die aus den Aussprachen des OR über den Van Dijk-Bericht im Januar 2007 hervorgegangen sind:

1. dass der OR offiziell bestätigt, dass die Europäischen Schulen von Bergen, Karlsruhe und Mol in absehbarer Zukunft als klassische ES (Typ I) aufrechterhalten bleiben;

2. dass die Europäische Schule Culham fortschreitend über einen siebenjährigen Zeitraum, der im September 2010 beginnt, als klassische Europäische Schule (Typ I) geschlossen wird (s. Anhang 3 und 5);
3. dass die britische Delegation und die Schulleitung die Möglichkeit der Umwandlung der ES Culham in eine assoziierte Schule (Typ III) ergründen und dem OR fristgebundene Vorschläge zu Partnern/Behörden unterbreiten, die bereit sind, die politische, administrative und finanzielle Verantwortung für die Schule zu übernehmen, und alle Schritte aufzeichnen, die zur Verwirklichung dieser Umwandlung erforderlich sind;
4. dass der Vorsitzende des VFA und zwei weitere Mitglieder dieses Ausschusses, zusätzlich zu einem Vertreter der Europäischen Kommission und mit Unterstützung des Generalsekretariats den Bericht der ULB über das Schulgeld und jene Elemente des Van Dijk-Berichts überprüfen, die sich auf das Schulgeld beziehen, und dem OR auf seiner Sitzung im Januar 2008 Empfehlungen zu den künftigen Schulgeldsätzen und zu einer künftigen Schulgeldstrategie unterbreiten;
5. dass der Generalsekretär einen Vorschlag zur eventuellen Einrichtung einer englischen Sprachabteilung an der ES Mol formuliert, unter Zugrundelegung einer globalen Einschätzung der Schullage (s. Anhang 4);
6. dass die Vorschläge zur Mitfinanzierung und Kooperation der Stadt Karlsruhe und des Bundeslandes Baden-Württemberg durch den Direktor der ES Karlsruhe ergründet und auf der Oktobersitzung des OR unterbreitet werden;
7. dass der OR das Vorhaben der niederländischen Delegation zur Kenntnis nimmt, eine Durchführbarkeitsstudie zu veranlassen und einen detaillierten Vorschlag zu formulieren, in dem realistische Fristen und die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Nebenschule der ES Bergen in Den Haag deutlich beschrieben werden;
8. dass eine Arbeitsgruppe gegründet wird, die die Auswirkungen des "Gaignage"-Berichts aus dem Jahre 2000 überprüft;
9. dass die Frage der Sprachen an den Europäischen Schulen als ausschlaggebender Aspekt betrachtet wird, der im Kontext der laufenden Reform der Europäischen Schulen zu ergründen ist.

### **ANHÄNGE ZU DOKUMENT 2007-D-373-de-3**

- Anhang 1 – Zusammenfassung des Van Dijk-Berichts
- Anhang 2 – Schriftliche Bemerkungen der verschiedenen Delegationen (inklusive Interparents)
- Anhang 3 – Dokument der Europäischen Schule Culham
- Anhang 4 – Dokumente der Europäischen Schule Mol – Einrichtung einer englischen Abteilung an der ES Mol
- Anhang 5 – Dokument des English Trust for European Education (ETEE)

### **B. 6. STATUT DES VERWALTUNGS- UND DIENSTPERSONALS - 2007-D-153-de-2**

Der OR genehmigt das Statut des Verwaltungs- und Dienstpersonals mit unverzüglicher Inkraftsetzung (Originalfassung 2007-D-153-en-2).

## **B. 7. INTERNES AUDIT - 711-D-2006-de-2**

Der OR beschließt, während der Zeitspanne vor der nächsten Revision der Haushaltsordnung die Funktion der internen Rechnungsprüfung (Audit) gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung einzuführen, wobei entsprechend dem Vorschlag nach Option iii) im Dokument 711-D-2006-de-2 auf die Dienstleistungen der Kommission zurückgegriffen wird. Demzufolge beauftragt der OR den Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Kommission, die Durchführungsbestimmungen in einer Vereinbarung zu definieren, die vom OR zu verabschieden ist. Schließlich erkennt der OR, dass die Funktion der internen Rechnungsprüfung später ggf. durch ein internes Personalmitglied des Systems der ES ausgeübt werden kann, vorausgesetzt, es verfügt über die erforderliche Ausbildung und Qualifikationen.

## **B. 8. BELGISCHE INSPEKTION - 2007-D-323-de-2 und Addendum**

Der Oberste Rat beschließt, auf Vorschlag der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens einen auswechselbaren/stellvertretenden Inspektor bzw. Inspektorin für den Inspektionsausschuss (Kindergarten und Primarbereich) zu ernennen.

Der Oberste Rat beschließt, auf Vorschlag der flämischen Gemeinschaft Belgiens einen auswechselbaren/stellvertretenden Inspektor bzw. Inspektorin für den Inspektionsausschuss (für den Sekundarbereich) zu ernennen.

Was die Präsenz der belgischen Inspektoren und stellvertretenden Inspektoren bzw. Inspektorinnen in den Inspektionsausschüssen und im Pädagogischen Ausschuss betrifft, genehmigt der Oberste Rat den folgenden Vorschlag:

Aufrechterhaltung des *status quo*, wobei in den meisten Fällen die Teilnahme des ausgewechselten Inspektors statt des anderen ständigen Inspektors geduldet würde, vor allem wenn dies sich für notwendig erweist, z.B. bei Debatten über eine Lehrkraft bzw. Lehrkräfte einer bestimmten Gemeinschaft.

## **B. 9. a) VORSCHLAG ZUR ABÄNDERUNG BESTIMMTER ARTIKEL DER ALLGEMEINEN ORDNUNG HINSICHTLICH DER EINREICHUNG VON BESCHWERDEN GEGEN BESCHLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINSCHREIBUNGEN AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN - 2007-D-401-de-4**

Der Oberste Rat genehmigt die Vorschläge zur Änderung bestimmter Artikel der Allgemeinen Ordnung, die Anhang III zu entnehmen sind.

### **b) BESCHWERDEKAMMER**

## **VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG MEHRERER ARTIKEL DER SATZUNG SOWIE DER VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER BESCHWERDEKAMMER - 2007-D-23-de-2**

Der Oberste Rat genehmigt die Vorschläge zur Änderung mehrerer Artikel der Satzung und der Verfahrensbestimmungen der Beschwerdekammer, die Anhang IV zu entnehmen sind.

## **B. 10. BERICHT ÜBER DEN « SCHUTZ DER KINDER» - 2007-D-441-de-2**

Der Oberste Rat genehmigt die Stellungnahmen und Empfehlungen zur Revision des Mandats der Arbeitsgruppe, die - in Zusammenarbeit mit der deutschen und britischen Vertretung sowie der Europäischen Kommission - von der irischen Delegation vorgelegt wurden (Anhang V).

Der OR beschließt, dass dieser Anhang sowie die schriftlichen Stellungnahmen, die dem Generalsekretär spätestens am 31. Mai 2007 seitens der Delegationen zu unterbreiten sind, an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe weitergeleitet werden.

Letzterer wird gebeten, den Obersten Rat im Januar 2008 mit einem neuen Dokument über den Schutz der Kinder zu befassen.

## ANHANG I

### Revision von Kapitel XIX der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates

#### Kapitel XIX

#### KLASSENGRÖSSE

#### TEILUNG UND ZUSAMMENLEGUNG VON KLASSEN

#### ZUSAMMENLEGUNG VON PARALLELKLASSEN

Der Schulplan bestimmt die Anzahl der zuzuweisenden Unterrichtsstunden an den Schulen. Dieser Plan wird jährlich im Kontext des allgemeinen pädagogischen Rahmenwerks ausgearbeitet, der vom OR festgelegt wird und folgendes verdeutlicht:

- die erforderliche Gesamtunterrichtszeit zur Erfüllung der Bedürfnisse der Schule unter Einhaltung der geläufigen Vorschriften, d.h. eine zahlenmäßige Schätzung aufgrund der voraussichtlichen Anzahl Klassen und Gruppen;
- die Fälle, in denen eine Abweichung von den geläufigen Vorschriften vorgeschlagen wird, und zwar unter Berücksichtigung der Spezifität der Schule. Die Anzahl SEN-Schüler in einer Klasse könnte beispielsweise eine Verringerung der Klassengröße rechtfertigen. Im Sinne der Gewährleistung der Unterrichtsqualität müsste der Prozentsatz SEN-Schüler pro Klasse begrenzt und die Größe der betreffenden Klassen erforderlichenfalls verringert werden.

Dank dieser Vorgehensweise könnten nicht nur Argumente zugunsten von Beschlüssen vorgetragen werden, zusätzliche Dienstleistungen bereitzustellen, sondern auch jene Maßnahmen gerechtfertigt werden, die z.Z. von einigen Schulen auf einer punktuellen Basis ergriffen werden, um kostengünstige Lösungen für kleine Gruppen zu bieten;

- jede Schule in die Lage zu versetzen, spezifische lokale Projekte und Initiativen vorschlagen zu können.

Dieser Plan wird jährlich vom Verwaltungsrat genehmigt.

#### PÄDAGOGISCHE RAHMENVORSCHRIFTEN

##### I. KLASSENGRÖSSE

Im Kindergarten umfassen die Klassen höchstens 30 Schüler. Die Sachlage muss allerdings regelmäßig überprüft werden, um sobald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. September 2011 die Zielsetzung von höchstens 28 Schülern pro Klasse zu erreichen.

Unbeschadet der Vorschriften zur Zusammenlegung von Klassen (s. Ziffer II nachstehend), wird die Mindestanzahl Schüler zur Einrichtung einer Klasse oder Gruppe auf 7 Schüler festgelegt.

### **Ausnahmen:**

Es können Gruppen mit weniger als 7 Schüler für die folgenden Fächer eingerichtet werden :

- a) Muttersprache (SWALS – Schüler ohne muttersprachliche Abteilung)
- b) Irisch, Maltesisch, Finnisch/Schwedisch und Niederländisch
- c) Lernhilfe (*Learning Support*), SEN (Schüler mit spezifischen Bedürfnissen), Sprachhilfe
- d) Unterrichte, die Bestandteil des vom Verwaltungsrat der Schule genehmigten Schulplans sind.

Die Wahlfächer der 4. und 5. sowie der 6. und 7. Sekundarschulklasse sind Bestandteil des Schulplans. Grundsätzlich wird ein Wahlfach auf Antrag von 5 Schülern eingerichtet.

## **II. ZUSAMMENLEGUNG VON KLASSEN**

### **A. Kindergarten**

Die 1. und 2. Klasse werden bis zu 30 Schülern zusammengelegt.

### **B. Primarbereich**

Zwei aufeinanderfolgende Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 25 Schülern oder weniger werden zusammengelegt.

Drei aufeinanderfolgende Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 20 Schülern oder weniger werden zusammengelegt.

### **C. Sekundarbereich**

Wenn die Mindestzahl von 7 Schülern - oder von 5 Schülern im Falle der Wahlfächer in der 4. bis 7. Klasse - nicht erreicht wird, werden die Schüler der aufeinanderfolgenden Klassen derselben Sprachabteilung oder der Parallelklassen unterschiedlicher Sprachabteilungen zusammengelegt.

## **III. EINRICHTUNG VON PARALLELKLASSEN**

Der jährliche Schulplan bestimmt die Anzahl der zuzuweisenden Unterrichtsstunden an den Schulen sowie die Anzahl einzurichtender Klassen und Gruppen. Dieser Plan wird im Verhältnis zu den geläufigen Vorschriften sowie mittels der Berechtigung von Abweichungen und von Sonderprojekten in Funktion der lokalen Gegebenheiten erstellt und beurteilt.

### **Vorschriften:**

#### **A. Kindergarten**

Die Kindergartenklassen mit mehr als 30 Schülern werden geteilt.<sup>1</sup>

Sobald die Anzahl Kinder in einer Klasse 15 Schüler erreicht, wird eine halbezeitig beschäftigte Erzieherin bzw. Erzieher eingestellt.

---

<sup>1</sup> So bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. September 2011.



Sobald die Anzahl Kinder in einer Klasse 25 Schüler erreicht, wird eine vollzeitig beschäftigte Erzieherin bzw. Erzieher eingestellt.

In einer Klasse, die Schüler von zwei unterschiedlichen Sprachabteilungen umfasst,  
- kann eine halbtätig beschäftigte Erzieherin bzw. Erzieher ab 10 Kinder eingestellt werden  
und  
- kann eine vollzeitig beschäftigte Erzieherin bzw. Erzieher ab 20 Kinder eingestellt werden.

#### B. Primarbereich

Die Klassen des Primarbereichs mit mehr als 30 Schülern werden geteilt.<sup>2</sup>

##### **Ausnahmen:**

- a) Für die „Europäischen Stunden“ ist eine Klassenteilung ab 25 Schüler zulässig.
- b) In Sprache II ist eine Klassenteilung ab 25 Schüler zulässig.

#### C. Sekundarbereich

Die Klassen des Sekundarbereichs mit mehr als 30 Schülern werden geteilt.<sup>3</sup>

Die Gruppen für Sprache II, III und IV, die mehr als 28 Schüler zählen, werden geteilt.

Die Gruppen für Fächer, die in den Vehikularsprachen unterrichtet werden und die mehr als 25 Schüler zählen, werden geteilt.

##### **Ausnahmen:**

- a) Für die wissenschaftlichen Klassen und/oder Gruppen, worunter die praktischen Arbeiten, ist eine Klassenteilung ab 25 Schüler zulässig.
- b) Für die IKT-Klassen/-Gruppen der 1. und 2. Klasse ist eine Klassenteilung ab 16 Schüler zulässig.

### **IV. ZUSAMMENLEGUNG VON PARALLELKLASSEN**

Parallelklassen werden ab dem darauffolgenden Schuljahr erneut zusammengelegt, wenn die kumulierte Schülerzahl unter der Anzahl Schüler liegt, die die vormalige Einrichtung von Parallelklassen gerechtfertigt hatte.

Diese Vorschriften annullieren und ersetzen alle z.Z. geltenden Regelwerke.

---

<sup>2</sup> So bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. September 2011.

<sup>3</sup> Gleichlautend

## ANHANG II

### c) **Vorschlag der Führungsgruppe: Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit dem integrierten Aktionsplan (2007-D-14-de-1)**

#### **GRUPPE I**

- i. Aufgrund der Mitglieder des OR, die Interesse an ihrer Teilnahme bekundet haben, wird die folgende Zusammensetzung der Gruppe beschlossen:: Deutschland – Österreich – Belgien – die Kommission – Dänemark – Finnland – Frankreich – Irland – Italien – die Niederlande – Polen – die Slowakei - das Vereinigte Königreich.
- ii. Der Ausschuss schlägt vor, dass diese Gruppen ihren Vorsitzenden unter Mitgliedern aus ihren eigenen Reihen zu wählen haben.
- iii. Das Mandat der Gruppe lautet wie folgt:
  - sicherstellen, dass der heutige Anerkennungsprozess zufriedenstellend ist, um die Bedürfnisse der Schulen vom Typ II und der Pilotschulen vom Typ III zu erfüllen, und in Abwartung der externen Beurteilung des Abiturs eine Übergangslösung für das Europäische Abitur an anerkannten Schulen definieren;
  - Umriss des Bezugsrahmens für ein Pilotprojekt hinsichtlich der Schulen vom Typ III, damit zeitnah entsprechende Beschlüsse gefasst werden können.
- iv. Der Ausschuss schlägt vor:
  - (a) den ersten Absatz des Mandats weiter zu ergründen;
  - (b) einen Bezugsrahmen durch die AG für ein Pilotprojekt mit einer Schule vom Typ III aufzubauen;
  - (c) das Ziel eines solchen Pilotprojektes hat in der Vorbereitung eines späteren Beschlusses über die Durchführbarkeit der Gründung von Schulen vom Typ III zu liegen;
  - (d) Zielverträge müssen eine deutliche Beziehung zum System der ES ausweisen, das seinerseits mit den Anweisungen des OR übereinzustimmen hat. Die AG wird das Projekt weiter verdeutlichen. Die juristischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Konzept der Schulen vom Typ III sind ergründen.

#### **GRUPPE II**

- i. Aufgrund der Mitglieder des OR, die Interesse an ihrer Teilnahme bekundet haben, wird die folgende Zusammensetzung der Gruppe beschlossen: Deutschland – Österreich – Belgien – die Kommission – Finnland – Frankreich – Griechenland - Irland – Italien – Luxemburg - die Niederlande – das EPA - die Slowakei - das Vereinigte Königreich.
- ii. Das Mandat der Gruppe lautet wie folgt:
  - eine Methode der ausgewogenen Verteilung der Kosten für abgeordnete Lehrkräfte vorschlagen, einschließlich eines Kompensationsprozesses im Falle

der Nichtbereitstellung von abgeordneten Mitarbeitern. Dabei sind die Beiträge der AG FUTEE zu berücksichtigen.

- einen Vorschlag zur erhöhten Kosteneffizienz unterbreiten und die Bürokratie von Schulen vom Typ I reduzieren und die EU-Beiträge für Schulen vom Typ II definieren.

- iii. Es wird vorgeschlagen, dass Portugal den Vorsitz über diese AG während seines Vorsitzes über den OR übernimmt, gefolgt von der finnischen Delegation.
- iv. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Frage der Kosten der abgeordneten Lehrkräfte absolute Priorität für diese AG zu sein hat.

Es wird vorgeschlagen, dass beide AG zumindest einen Vorbericht auf der Sitzung des OR im Oktober 2007 vorlegen.

## ANHANG III

### B. 9. a) VORSCHLAG ZUR ABÄNDERUNG BESTIMMTER ARTIKEL DER ALLGEMEINEN ORDNUNG HINSICHTLICH DER EINREICHUNG VON BESCHWERDEN GEGEN BESCHLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINSCHREIBUNGEN AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN - 2007-D-401-de-4

Die Änderungen werden in Fettschrift ausgewiesen.

#### KAPITEL I – DIE AUFGABENBEREICHE DES/DER DIREKTORS/IN

##### Artikel 8

Mit Ausnahme der spezifischen Zuständigkeiten, die der zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel unterliegen, entscheidet der/die Direktor/in aufgrund der Bestimmungen von Kapitel VII dieser Allgemeinen Schulordnung über die Zulassung und den Ausschluss von Schülern.

#### KAPITEL VII – ANMELDUNG UND ABMELDUNG DER SCHÜLER UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG DER BESTANDENEN SCHULJAHRE

##### Artikel 45

1. Die Aufnahme des Schülers ist schriftlich **beim/bei der Direktor/in** durch die Eltern oder den volljährigen Schüler selbst zu beantragen. **An den Europäischen Schulen von Brüssel hat der Einschreibungsantrag die strategischen Zulassungsanforderungen zu erfüllen und ist vom/von der Direktor/in an die zentrale Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen von Brüssel weiterzuleiten.**

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

4. Die Aufnahme eines Schülers kann erst zu dem Zeitpunkt als definitiv angesehen werden, wenn sie Gegenstand einer offiziellen Genehmigung des/der Direktors/in oder der zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen von Brüssel ist und wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und der in Artikel 30, 2. Absatz, vorgesehene Vorschuss in der festgesetzten Höhe und zu dem festgesetzten Datum geleistet wurde.

##### Artikel 46

1. Für die Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel befindet die zentrale Zulassungsstelle über die Aufnahme der Schüler in Funktion der Einschreibungsstrategie und der vom Obersten Rat erlassenen Richtlinien.

2. An den anderen Europäischen Schulen entscheidet der/die Direktor/in aufgrund der Richtlinien des Obersten Rates über die Zulassung des Schülers.

##### Artikel 50

Gegebenenfalls können ordnungsgemäß begründete Umstände im Zusammenhang mit der Zulassung aufgrund der in den Artikel 47, 48 und 49 erwähnten Bedingungen vom/von der Direktor/in berücksichtigt werden.

## Artikel 50.a

1. Die Beschlüsse bzgl. eines Zulassungsantrags sind nur dann Gegenstand einer Beschwerde seitens des Schülers oder seiner gesetzlichen Vertreter, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Beschluss einem Formfehler unterliegt oder wenn neue und stichhaltige Fakten herangetragen werden.

2. Wenn der Beschluss bzgl. eines Zulassungsantrags von einem/einer Direktor/in gefasst wird, kann der Generalsekretär innerhalb einer fünfzehntägigen Frist ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung mit einer Beschwerde befasst werden. Der Generalsekretär hat innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über diese Beschwerde zu befinden.

Der Beschluss des Generalsekretärs kann gemäß Artikel 67 Gegenstand einer Klage vor der Beschwerdekammer sein.

3. Wenn der Beschluss über einen Zulassungsantrag von der zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel gefasst wird, kann die Beschwerdekammer gemäß Artikel 67 mit einer direkten Klage befasst werden.

## KAPITEL XI – RECHTSWEG

### Artikel 66

Beschwerde

Gegen die in den Artikeln 44.4.5, **46,2**, 57.c, 59.d und 62.A.4. genannten **Beschlüsse** kann Beschwerde eingelegt werden unter den in den Artikeln genannten Bedingungen. Dies gilt auch für die **Beschlüsse** der **Direktoren/innen** der Europäischen Schulen bezüglich **der Zulassung von Schülern** mit spezifischen Bedürfnissen (SEN) und unter den Bedingungen des Kapitels 4.4 des entsprechenden Beschlusses des Obersten Rates **über die Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen der Europäischen Schulen**.

Der Abschnitt 2 bleibt unverändert.

### Artikel 67

1. Die auf dem Verwaltungswege getroffenen Beschlüsse, seien sie ausdrücklich oder stillschweigend getroffen, über Beschwerden wie im vorigen Artikel definiert, können Gegenstand einer Klage der direkt von dem Beschluss betroffenen Eltern oder des direkt von dem Beschluss betroffenen volljährigen Schülers vor der Beschwerdekammer gemäß Artikel 27 der Vereinbarung zur Satzung der Europäischen Schulen sein.

2. **Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können die Beschlüsse der zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel Gegenstand einer direkten Verwaltungsklage vor der Beschwerdekammer sein.**

3. Das Ausbleiben einer Antwort auf eine Beschwerde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entspricht einem ausdrücklichen Ablehnungsbeschluss, der somit Gegenstand einer Klage sein kann.

4. Jede Klage muss innerhalb von **zwei Wochen** nach der Benachrichtigung oder der Bekanntmachung des angefochtenen Beschlusses oder des Ablaufs der in Absatz 3 vorgesehenen Frist eingereicht werden, andernfalls ist sie unzulässig.

Die gegenwärtigen Absätze, 4 und 5 bleiben unverändert, werden jedoch wie folgt nummeriert: 5 und 6.

## ANHANG IV

### b) BESCHWERDEKAMMER

#### **VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG MEHRERER ARTIKEL DER SATZUNG SOWIE DER VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER BESCHWERDEKAMMER - 2007-D-23-de-2**

##### **Artikel 12**

Ergänzung durch einen vierten Absatz: **„Das Mitglied der Beschwerdekammer, das der Vorsitzende gemäß Artikel 7 zum Berichterstatter ernannt hat, beschließt im Eilverfahren über Anträge auf einstweilige Verfügung, unter den in den Verfahrensbestimmungen definierten Bedingungen . »**

##### **Artikel 16**

In Absatz 2 ist „bei Inkraftsetzung des vorliegenden Statuts“ zu streichen und „175 €“ durch „**250 €**“ zu ersetzen.

Folgende Änderungen müssten an der **Verfahrensbestimmungen (Dokument 2004-D-297)** angebracht werden, die die Beschwerdekammer verabschieden und der Oberste Rat gemäß Artikel 27, Absatz 5 der Vereinbarung einvernehmlich genehmigen muss.

##### **Artikel 16**

**Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ein Mitglied der Beschwerdekammer dies nicht auf Antrag des Beschwerdeführers anders verfügt hat, wenn, im Falle der offensichtlichen Dringlichkeit und des begründeten Zweifels an der Legalität der angefochtenen Entscheidung, unter den gegebenen Umständen ein realistisches Risiko fehlender Wirksamkeit des Beschwerderechts besteht. Das für diesen Fall vorgesehene Sonderverfahren wird in den Artikeln 34 und 35 definiert.**

##### **Artikel 19**

Ausgenommen anderslautender Bestimmungen der Beschwerdekammer **und unbeschadet der besonderen Regelungen in Titel III der vorliegenden Verfahrensbestimmungen**, werden alle Beschwerden, mit denen sie befasst wird, in öffentlicher Sitzung verhandelt. Die Parteien oder ihre Vertreter erhalten mindestens fünfzehn Tage vorher Kenntnis davon.

##### **Titel III - Kapitel I**

Ergänzung der Kapitelüberschrift: **„Zurücknahme der Klage und Wegfall des Beschwerdegegenstands.**

##### **Artikel 31**

Folgenden Satz hinzufügen: **„Gleiches gilt, wenn die Beschwerde noch vor Festlegung des Termins zur öffentlichen Verhandlung gegenstandslos geworden ist, und somit über keine andere Frage als die über die Verfahrenskosten zu entscheiden ist.“**

## Kapitel IV

Ergänzung der Kapitelüberschrift: „Aussetzung des Vollzugs **und andere einstweilige Verfügungen**“

### Artikel 34

Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Handlung **und die anderen Anträge auf einstweilige Verfügung** sind ausdrücklich und in einer von der Hauptklage getrennten Eilbeschwerde zu erläutern. **Der Beschwerdeführer muss die Dringlichkeit der Angelegenheit begründen und die rechtlichen und sachlichen Elemente vortragen, die die beantragte Maßnahme rechtfertigen.**

### Artikel 35

1. Die Untersuchung des **Schriftsatzes** auf Aussetzung des Vollzugs **und der anderen einstweiligen Verfügungen** wird von einem durch den Vorsitzenden zum **Berichterstatter ernannten Mitglied der Beschwerdekammer** ausgeführt. Dies erfolgt im Eilverfahren. Insbesondere die den betroffenen Parteien eingeräumten Fristen, um ihre schriftliche Stellungnahme zu **diesen Schriftsätzen und Anträgen** anzubringen, werden auf ein Mindestmaß festgesetzt und sind strengstens einzuhalten. **Derartige Anträge geben keinen Anlass zu mündlichen Verhandlungen, außer wenn der Berichterstatter dies anders entscheidet oder wenn beide Verfahrensparteien ausdrücklich eine öffentliche Verhandlung wünschen.**

2. Der Berichterstatter entscheidet im Eilverfahren über diese Schriftsätze und Anträge in einer begründeten Anordnung. Sofern die Dringlichkeit es rechtfertigt und Gründe vorgetragen werden, die geeignet sind zum betreffenden Verfahrensstand einen berechtigten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung hervorzurufen, kann er jegliche notwendige Sicherungsmaßnahme erlassen, wenn er der Ansicht ist, dass im vorliegenden Fall ein reelles Risiko fehlender Wirksamkeit des Beschwerderechts besteht, es sei denn die Berücksichtigung der vorliegenden Interessen steht dem entgegen. Eine solche Maßnahme ist vorläufiger Natur und endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Beschwerdekammer über die Hauptklage entschieden hat.

3. Nach Mitteilung der Anordnung im Eilverfahren und vor dem Beschluss der Beschwerdekammer über die Hauptbeschwerde kann derselbe Berichterstatter auf Antrag einer der Parteien die von ihm erlassene(n) Maßnahme(n) ändern oder aufheben, nachdem er die andere Partei zur Mitteilung ihrer Bemerkungen innerhalb einer von ihm festgelegten Frist aufgefordert hat.“



## ANHANG V

### Entwurf einer Strategie zum Schutz der Kinder – 2007-D-441-de-2

**Bemerkungen der irischen Delegation in Zusammenarbeit mit der Kommission sowie der britischen und deutschen Delegation – Oberster Rat vom 17. und 18. April 2007 und Vorschlag zur Erweiterung des Mandats der Arbeitsgruppe**

#### 1. Befürwortung des Dokuments

Wir begrüßen das Dokument, in dem mehrere Themen aufgegriffen werden, die sich auf die Sicherheit, die Gesundheit und den Schutz der Kinder beziehen. Mehrere Schwerpunkte werden angesprochen wie:

- Verfahrensweisen zur Überprüfung des Personals;
- Schaffung eines sicheren Schulumfeldes und Bedeutung des regelmäßigen Risikomanagements;
- Gesundheit und Sicherheit bei Schulausflügen;
- Verhaltensregeln und Strategien der Schule zur Bekämpfung des Bullying;
- Eine Checkliste über Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Wohlergehen.

#### 2. Klärungsbedarf der mit dem Dokument angestrebten Ziele

Das Dokument ist als „Leitfaden der bewährten Praxis“ in den Bereichen der Sicherheit, Gesundheit und des physischen, emotionalen und geistigen Wohlergehens der Schüler aufzufassen. Es soll allgemeine Richtlinien nahelegen, obschon die Schulen auch aufgefordert werden „angemessene Schritte zu unternehmen“.

**Die Überschrift betont insbesondere den „Schutz der Kinder“ – ein Begriff, der andeutet, dass in diesem Dokument ein Rahmenwerk für Verfahrensweisen bei Kindesmissbrauch und u.a. Anweisungen für Lehrpersonen und andere Personalmitglieder der Schule bei Verdacht oder Anzeige von möglichem Kindesmissbrauch zu befolgen sind.**

**Sollte dies das bezweckte Ziel sein, müssen direkte Leitlinien in das Dokument eingearbeitet werden, die sich insbesondere auf den Schutz der Kinder beziehen.**

#### 3. Die Begründung des Dokuments

Die Faktoren, die zur Verfassung der Leitlinien geführt haben, werden wie folgt identifiziert:

- unterschiedliche Praktiken bei der Überprüfung der Eignung, wodurch die Schulen einem Risiko ausgesetzt sind (im Gegensatz zum Risiko für die Schüler);
- wiederholtes Auftreten von Gesundheits- und Sicherheitsaspekten;
- zunehmende Bedeutung der Rechte der Kinder, die zu vermehrten Forderungen führen können (das ist die negative Art und Weise, mit Fragen über zunehmende Kinderrechte umzugehen).

Ein Kapitel mit der Überschrift „Sachlage“ hebt die Grenzen oder Probleme hervor, die das System bei der Sicherung des Schutzes der Kinder angehen muss, wie z.B. unterschiedliche Gesetzesbestimmungen in unterschiedlichen Ländern, andere Prioritäten und Ansätze. Hier wird ebenfalls der Konflikt zwischen der Enthüllung und den Rechten und Verantwortungen der Individuen angesprochen.

**Im Dokument sollte erwähnt werden, dass die identifizierten Grenzen und Schwierigkeiten die Einführung einer effektiven Gesundheits-, Sicherheits- und Kinderschutzpolitik an jeder Schule nicht behindern dürfen.**

**Der Schutz der Kinder beinhaltet eine deutliche Sorgfaltspflicht, was bei der Umsetzung einer effektiven Strategie des Kinderschutzes im Vordergrund stehen muss.**

#### **4. Ansätze oder Prinzipien**

Das Kapitel mit der Bezeichnung Ansätze enthält die später genannten Prinzipien, d.h.:

- allen Schülern gleich welcher Nationalität an allen Schulen wird dasselbe Niveau an Sicherheit und Betreuung mittels der Überprüfungsweise aller unserer Mitarbeiter garantiert;
- die Ethik einer jeden Schule beruht auf dem gegenseitigen Respekt aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, um somit die Selbstachtung der Schüler zu fördern und ihr Recht auf emotionale und körperliche Privatsphäre zu wahren;
- jegliche körperliche oder geistige Aggression und erniedrigende Bestrafung der Schüler ist verboten;
- die Gültigkeit dieser Rechtsansprüche hängt nicht davon ab, ob der Schüler seinen Schulpflichten nachkommt oder nicht.

**Diese Ansätze sollten ergänzt werden und zu Beginn des Dokumentes als übergreifende Prinzipien der Leitlinien erläutert werden. Die Prinzipien sollten ebenfalls auf folgende Kernpunkte eingehen:**

- **eine vorrangige Sorge für das Wohlergehen und den Schutz der Kinder;**
- **Garantie dafür, dass die erhaltenen Informationen an die befugten Behörden weitergeleitet werden;**
- **jede Beschuldigung muss mit größter Ernsthaftigkeit behandelt werden;**
- **Einfühlsamkeit und Verständnis bei der Bearbeitung eines Falls von**

## **Kinderschutz;**

- **deutliche Auslegung der satzungsmäßigen Verantwortung im Schutz der Kinder in den Mitgliedstaaten.**

### **5. Die Rolle der Eltern in der Entwicklung und Unterstützung der Strategie über Kinderschutz**

Die Strategie bzgl. des Schutzes der Kinder ist den Eltern bei Nachfrage zu übermitteln.

**Das bedeutet eine äußerst begrenzte Einbeziehung der Eltern in diesen äußerst wichtigen Aspekt der Schulpolitik. Die Veröffentlichung und Verbreitung der Strategie über den Schutz der Kinder ist ausschlaggebend, um die Akzeptanz der Strategie und ihre Einhaltung durch alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu sichern.**

**Generell ist die Rolle aller Mitwirkenden der Europäischen Schulen bzgl. der Ausarbeitung der Strategie der Schule im Bereich der Gesundheit und Sicherheit sowie des Schutzes der Kinder und deren Unterstützung deutlicher zu definieren.**

### **6. Fortbildung der Personalmitglieder über den Schutz der Kinder**

In Absatz 2.5 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Schulpersonals an einer angemessenen Fortbildung teilnehmen, damit sie ihre Verantwortung im Zusammenhang mit dem Schutz der Kinder effektiv übernehmen können.

**Diese Empfehlung über die Fortbildung wird als sehr wichtig angesehen.**

### **7. Ernennung von Bezugspersonen**

In Absatz 3.1 des Dokumentes wird auf die Ernennung von Personalmitgliedern als „Ersthelfer“ und im Anhang, Abschnitt „Sicherheit“, auf die Ernennung einer für die Sicherheitsmaßnahmen verantwortlichen Person hingewiesen.

**Um die Strategie bzgl. des Schutzes der Kinder an allen Schulen zu unterstützen, muss jede Schule unter den Mitgliedern der Schulleitung eine/n Liaison-Verantwortliche/n bzgl. des Schutzes der Kinder ernennen, der/die mit den befugten nationalen Agenturen im Bereich des spezifischen Kinderschutzes in Kontakt steht und die Bezugsperson für alle Personalmitglieder oder freiwilligen Mitarbeitern in diesen Fragen ist.**

### **8. Lehrpläne zur Untermauerung der Strategien bzgl. des Schutzes der Kinder**

- Abschnitt 3.1 des Dokumentes verweist auf die Förderung gesunder Essgewohnheiten und hygienischer Verhaltensweisen und im Anhang wird auf die Bekämpfung des Drogen-, Alkohol- und Tabakkonsums sowie anderer gesundheitsschädlicher Substanzen verwiesen.
- Das Dokument geht nicht ausreichend auf die Rolle von Lehrplänen im Bereich der persönlichen und gesundheitlichen Erziehung ein.

**Die Erziehung der Kinder an den Europäischen Schulen im Rahmen der Lehrpläne sollte im Dokument als ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Kinder erwähnt werden.**

**So könnte sich beispielsweise Erziehungsmodule im Bereich der persönlichen Hygiene und der Gesundheit herangezogen werden, die sich mit der Bekämpfung schädlicher Substanzen befassen, sowie Erziehungsprogramme im Bereich des sozialen Lebens und der Sexualität.**

## **9. Ein benutzerfreundliches und wirksames Beschwerdeverfahren**

Abschnitt 4.2 verweist auf die Einführung eines benutzerfreundlichen und effizienten Systems für Beschwerden mit klaren Informationen über wie zu klagen ist, abgestimmte Verfahrensweisen zur Verfolgung der Beschwerden, Führung eines Verzeichnisses, etc.

**Die Empfehlung über das Beschwerdesystem ist begrüßenswert. Ein solches Verfahren wird jedoch alleine nicht ausreichen, um Fälle des unterstellten oder nachgewiesenen Kindesmissbrauchs zu lösen. Auch in diesem Bereich müssen die Verfahrensweisen detailliert und weitgehend verbreitet und das Recht aller Parteien gesichert werden.**

## **10. Abgestimmte Reaktionen auf vermutete Übergriffe**

In Abschnitt 4.2 enthält „abgestimmte Reaktionen auf unerstellte Übergriffe, ob verbal, körperlich, emotional oder sexuell“.

**Dieser Aspekt hat in eine direkte Empfehlung an die Schulen gegossen zu werden und es würde hilfreich sein, wenn das Dokument auch auf die zu erreichenden Zielsetzungen eingehen würde. Beispiele:**

- **Begleitung des Personals bei der Erfassung von Anzeichen und Symptomen der Kindesmisshandlung wie u.a. körperliche Indikatoren oder verhaltens-/entwicklungsbedingte Indikatoren;**
- **Verfahrensweisen zur vertraulichen Behandlung der Enthüllungen von Kindern;**
- **Verantwortungen der ernannten Personen an der Schule;**
- **Verantwortung der Kommunikation mit den befugten nationalen Behörden, die für Angelegenheiten bzgl. des Schutzes der Kinder verantwortlich sind (z.B. nationale Gesundheitsorganisationen oder Polizeistellen);**

- **Einschränkungen, die bei Untersuchungen von Fällen gemäß den nationalen Schutzbestimmungen für Kinder Anwendung finden sollten.**

**Verantwortungen im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Fällen oder Vermutungen müssen ebenfalls geklärt werden.**

### **Vorgeschlagenes Mandat**

Unter Zugrundelegung der Beobachtungen über den Entwurf der Strategie bzgl. des Schutzes der Kinder (2007-D-441-de-2) (auf den Seiten 1-3 dieses Dokuments deutlich ausgelegt) schlägt die irische Delegation in Beratung mit der Kommission und den Delegationen des Vereinigten Königreichs und Deutschlands folgendes Mandat vor.

**Der Entwurf der Strategie bzgl. des Schutzes der Kinder muss neu strukturiert werden, um ein klares Rahmenwerk und deutliche Verfahren im Schutz der Kinder an den Europäischen Schulen festzulegen, wobei folgende Punkte zu beachten sind:**

1. Der mit den Leitlinien verfolgte Zweck muss deutlicher erläutert werden und die Erwartung enthalten, dass die Schulen eine detaillierte Strategie gemäß dieser Leitlinien entwickeln und einführen.
2. Die Begründung des Dokumentes muss deutlicher erörtert werden und einen Abschnitt darüber enthalten, dass die in dem Dokument identifizierten Grenzen der Einführung einer effektiven Gesundheits-, Sicherheits- und Kinderschutzstrategie an den Europäischen Schulen nicht im Wege stehen dürfen.
3. Die der Strategie zugrunde liegenden Prinzipien („Ansätze“ genannt) müssen ergänzt werden und als Schwerpunkte präsentiert werden, die die Strategie leiten.
4. Die Rolle aller Mitwirkenden an den Europäischen Schulen bei der Entwicklung und Unterstützung der Strategie im Bereich der Gesundheit, der Sicherheit und des Schutzes der Kinder und dessen Unterstützung muss deutlicher definiert werden.
5. Die Schulen müssen weiter bzgl. der Fortbildung des Lehrpersonals im Zusammenhang mit dem Schutz der Kinder begleitet werden.
6. Eine Empfehlung bzgl. der Ernennung eines/r Liaison-Verantwortlichen für den Schutz der Kinder unter den Mitgliedern der Schulleitung, der/die als Bezugsperson für jedes Personalmitglied oder freien Mitarbeiter in Fragen des Schutzes der Kinder agiert und ggf. mit den befugten nationalen Agenturen im Bereich des spezifischen Kinderschutzes in Kontakt steht.
7. Ein neuer Abschnitt über die Lehrpläne ist einzufügen, in dem die lehrplanmäßige Unterstützung in Fragen der Gesundheit, der Sicherheit und des Schutzes der Kinder betont wird, u.a. mittels Themenbereichen über die persönliche, soziale und gesundheitliche Erziehung.
8. Das Dokument muss detaillierter auf die Verfahrensweisen der Lehrpersonen und anderer Schulpersonalmitglieder eingehen, die bei Verdacht oder Anzeige eines eventuellen Kindesmissbrauchs zu befolgen sind.

**Gleichzeitig zur Umstrukturierung und Neuverfassung des Dokumentes sollte die Arbeitsgruppe die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bzgl. des Schutzes der Kinder geltenden Bestimmungen einsehen.**

Die irischen Behörden stellen der Arbeitsgruppe auf Anfrage jederzeit folgende Dokumente zur Verfügung:

- *Children first* (Die Kinder zuerst) – nationale Richtlinien, veröffentlicht von der Abteilung Gesundheit und Kinder
- *Child Protection Guidelines and Procedures for Primary Schools* (Leitlinien und Verfahrensweisen zum Schutz der Kinder in Grundschulen)
- *Child Protection Guidelines and Procedures for Post-Primary Schools* (Leitlinien und Verfahrensweisen zum Schutz der Kinder in Gymnasien)
- *Child Protection Guidelines for Persons employed by the Department of Education and Science* (Leitlinien zum Schutz der Kinder für Personalmitglieder der Abteilung Erziehung und Wissenschaften)

Die Delegation des Vereinigten Königreichs ist bereit, eine/n Vertreter/in an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen zu lassen und folgende Dokumentation zur Verfügung zu stellen:

- 1) *Safeguarding Children und Safer Recruitment in Education* (Schutz der Kinder und sichere Einstellungsbedingungen)